

1644/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben am 12. Dezember 1996 unter der Nr. 1621/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ausübung des Wahlrechts von Pflegenden in Heil- und Pflegeanstalten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat.

- " 1 . Welche Person trägt in Heil- und Pflegeanstalten, die unter ärztlicher Leitung stehen, die Verantwortung für die Entscheidung, das Wahlrecht zu untersagen?
2. Wieviele Personen (Pflegerinnen) waren mit Stichtag 13. Oktober 1996 in Heil- und Pflegeanstalten unter ärztlicher Leitung aktiv wahlberechtigt?
3. Wieviele Personen (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten unter ärztlicher Leitung haben von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht?
4. Wievielen geistfähigen oder bettlägerigen Pflegenden in Heil- und Pflegeanstalten unter ärztlicher Leitung wurde die Ausübung des Wahlrechts "aus gewichtigen, medizinischen Gründen" bei der Europawahl 1996 untersagt?
5. Wie sind die Worte "aus gewichtigen, medizinischen Gründen" auszulegen?

6 Wer kontrolliert im Innenministerium derartige medizinische Entscheidungen?

7. Welche Auffassung vertreten zu diesen Ausschluß-Bestimmungen in der Nationalrats- sowie Europawahlordnung nun die mit der Legistik befaßten Stellen des Innenministeriums?

8. Zu welchen Ergebnissen sind Sie bei der Überprüfung der oben zitierten Bestimmungen gelangt?

9. Sind Sie bereit, diese oben zitierten Bestimmungen in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (§ 72 Abs. 4) und in der Europawahlordnung (§ 58 Abs. 4) generell zu novellieren bzw. überhaupt ersatzlos zu streichen?

10. Ist es für Sie vorstellbar - im Falle der Beibehaltung dieser Bestimmungen -, ein Rechtsmittel gegen diese - meist nicht nachvollziehbaren - (ärztlichen) Entscheidungen, mit dem das Wahlrecht untersagt wird, zu treffen?

Diese Anfragen beantworte ich wie folgt

Zu Frage 1 :

In § 72 Abs. 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (sowie im gleichlautenden § 58 Abs. 4 der Europawahlordnung) ist normiert, daß in Anstalten untergebrachten Pfléglingen durch die ärztliche Leitung die Ausübung des Wahlrechts aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagt werden kann. Es besteht keine Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu diesen Bestimmungen. Die Frage, wem konkret die Aufgabe zukommt, gegebenenfalls die Ausübung des Wahlrechts zu untersagen, wird daher nach den jeweils einschlägigen, die Verantwortung in Krankenanstalten regelnden Bestimmungen zu beurteilen sein.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Eine statistische Erfassung jener Personen, die an einem Wahltag in Heil- oder Pflegeanstalten untergebracht sind, ist weder in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 noch in der Europawahlordnung vorgesehen, eine solche Erfassung hat daher bei der zurückliegenden Europawahl auch nicht stattgefunden.

Es liegt keine Informationen vor, wonach anlässlich einer der zurückliegenden Wahlen einem in einer Anstalt untergebrachten Wahlberechtigten das Wahlrecht aus medizinischen Gründen versagt worden ist. Ich gehe daher davon aus, daß die angeführten Gesetzesbestimmungen besonders zurückhaltend interpretiert werden und daß - wenn überhaupt - von der Möglichkeit, einem Menschen die Ausübung des Wahlrechts aus medizinischen Gründen zu untersagen, nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird,

Zu den Fragen 5 bis 8:

Die einschlägigen Wahlgesetze enthalten keine näheren Auslegungsregeln, auch besteht - wie schon gesagt - zur gegenständlichen Frage keinerlei Judikatur.

In einem zur Nationalrats-Wahlordnung 1957 erschienenen Kommentar (Fritzer, Die Wahlgesetze, Wien 1957) wird darauf verwiesen, daß die Ausübung des Wahlrechts unter Umständen insbesondere bei bettlägerigen Patienten eine besondere Gefährdung des Gesundheitszustandes des Betreffenden mit sich bringen könnte. Es könnten aber auch Rücksichten für die Umwelt zu einem Einwand der ärztlichen Anstaltsleitung führen, so z. B. bei Infektionskrankheiten. Die Wahlbehörde sei in einem solchen Fall an das Votum der ärztlichen Anstaltsleitung gebunden. Es stehe der Wahlbehörde nicht zu, über die Ausübung der Wahl solcher Anstaltsinsassen eine Entscheidung zu treffen. Doch werde sich die ärztliche Anstaltsleitung stets vor Augen halten müssen, daß es sich beim Wahlrecht um ein politisches Grundrecht des Staatsbürgers handle, das nur dann beschnitten werden solle, wenn tatsächlich schwerwiegende medizinische Gründe die Ausübung dieses Rechtes nicht für angezeigt erscheinen ließen.

Ich vertrete daher gemeinsam mit meinen Mitarbeitern die Ansicht, daß die Beurteilung eines einschlägigen Sachverhalts mangels anderer positiver Kriterien der ärztlichen Leitung einer Anstalt vorbehalten bleibt, die freilich ausschließlich nach medizinischen Gründen zur urteilen haben wird. Eine Kontrolle ihres Vorgehens hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Bezüglich dieser Fragen verweise ich Sie auf die Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage Nr. 950/J, weise jedoch besonders daraufhin, daß eine Novellierung oder Streichung der in Rede stehenden Bestimmungen nicht von meiner diesbezüglichen Bereitschaft, sondern von einer entsprechenden Entscheidung des Gesetzgebers abhängt,

Gegen bei der Durchführung einer Wahl unmittelbar getroffene Entscheidungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel völlig unüblich, Selbstverständlich unterliegt aber eine solche Entscheidung im Rahmen der Anfechtung einer Wahl einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof.